

(2) Erachtet das staatliche Organ, dessen Ordnungsstrafbescheid angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr binnen einer Woche nach Ablauf der Frist des Abs. 1 abzuhelfen. Anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb der gleichen Frist an das übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses hat binnen drei Wochen — vom Ablauf der Frist des Abs. 1 an gerechnet — endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige staatliche Organ kann jedoch die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

(4) Gegen Ordnungsstrafbescheide, die vom Vorsitzenden des Ministerrates, von einem Minister oder Staatssekretär m. e. G. oder von einem Leiter eines anderen zentralen staatlichen Organs erlassen worden sind, ist das Recht der Beschwerde nicht gegeben.

§ 7

Änderung von Ordnungsstrafbescheiden

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe können Ordnungsstrafverfahren aus ihrem Fachbereich an sich ziehen.

(2) Sie sind auch berechtigt, bereits erlassene Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern; dies gilt auch für Ordnungsstrafbescheide, die von ihnen selbst erlassen sind.

§ 8

Kosten

(1) Gebühren und Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens trägt der Betroffene, soweit gegen ihn eine Ordnungs-